

## **Die Richtlinie 2000/35 zur Bekämpfung des Zahlungsverzugs im Geschäftsverkehr, insbesondere die Problematik der Beitreibungskosten**

Der Aufsatz soll eine mögliche Falschanwendung der Richtlinie zur Bekämpfung des Zahlungsverzugs im Geschäftsverkehr, Richtlinie 2000/35 vom 29. Juni 2000 in Ungarn untersuchen, die sich im Bereich der sog. Beitreibungskosten zu ergeben scheint.

Zugleich gibt diese Fallkonstellation Anlass, die Frage zu behandeln, wie allgemein mit einer Gemeinschaftsnorm umzugehen ist, bei der Anlass zu der Vermutung besteht, dass diese nicht oder falsch umgesetzt worden ist. Dass gilt erst recht, wenn die ungarische Sprachversion bereits Zweifel aufwirft, ob diese in Einklang steht mit den übrigen Sprachversionen. Eine Problematik, die in der ungarischen Rechtswirklichkeit leider viel zu oft relevant wird und die es in der Praxis zu lösen gilt.

### I. Einleitung

Der vorliegende Beitrag befasst sich mit einer Richtlinie, die einen weiten, unten näher beschriebenen Anwendungsbereich hat, dem wir uns aber nur aus einem sehr eingeschränkten Blickwinkel nähern wollen. Es geht hier um die sog. Beitreibungskosten in einem Rechtsstreit und zwar in der Konstellation, dass die angemahnte Forderung beglichen wird, bevor der Anspruch vor Gericht geltend gemacht wird. In der Praxis kommt dies sehr häufig vor, und ist besonders interessant in der folgenden beispielhaften Ausgestaltung: Ein deutsches Unternehmen wendet sich an einen in Ungarn tätigen deutschen Rechtsanwalt oder Europäischen Gemeinschaftsjuristen mit dem Auftrag, eine Forderung gegen ein im Verzug befindliches Unternehmen geltend zu machen, beispielsweise in Höhe von 10.000,- €. <sup>1</sup> Der Rechtsanwalt schlägt dem Mandanten die Anwendung des deutschen Gesetzes über die Rechtsanwaltsvergütung analog vor, welches dieser kennt, für transparent und angemessen hält und daher akzeptiert. Dieses genannte Gesetz regelt, welche Gebühren der Rechtsanwalt hier geltend machen kann: Eine sog. Geschäftsgebühr, deren Rahmen zwischen 0,5 und 2,5 liegt. Diese wird multipliziert mit der Grundgebühr von 1,0, die dem Wert 10.000,- € zugeordnet ist.

---

<sup>1</sup> Hier sollen keine Missverständnisse auftreten: Deutsche Unternehmen waren – insbesondere in Zeiten der wirtschaftlichen Krise der letzten Jahre in Deutschland - in vergleichbarer Weise säumig wie ungarische Unternehmen und viele Forderungen waren und sind von Ungarn nach Deutschland geltend zu machen. Wie sich im Folgenden zeigen wird, ist diese Konstellation juristisch aber nicht so interessant, weshalb sie nicht näher beleuchtet werden soll.

Diese Gebühr beträgt bei der genannten Forderungssumme 486,- €, wobei die Höhe der Gebühr in der Anlage des Gesetzes festgelegt wird, und die mit der Höhe des Gegenstandswerts steigt, allerdings in degressiver Weise.<sup>2</sup> Der erwähnte Multiplikator der Geschäftsgebühr selbst hängt wiederum vom Umfang und der Schwierigkeit der Rechtssache ab. Der Gesetzgeber hat zwar angeordnet, dass für eine durchschnittliche Rechtssache nicht mehr als eine 1,3-fache Gebühr berechnet werden kann. Der Rechtsanwalt in unserem Beispiel ist aber der Auffassung, er arbeite immerhin in zwei Rechtssystemen und zwei Sprachen und hält daher eine Gebühr von 1,8 für angemessen, was noch im Einklang mit der deutschen Rechtsprechung stehen dürfte.<sup>3</sup> Dies bedeutet:  $1,8 \times$  den einfachen Wert, der 10.000,- € zugewiesen ist (486), daher:  $1,8 \times 486 = 874,80$  €. Der Rechtsanwalt fordert also das ungarische Unternehmen mit anwaltlichem Mahnschreiben unter Fristsetzung und unter Ankündigung auf, nach Ablauf der Frist das Gericht anzurufen, die Forderung in Höhe von 10.000,- € zuzüglich der Kosten seiner Beauftragung – 874,80 € - zu begleichen. Jetzt unterstellen wir, der Schuldner zahle innerhalb der gesetzten Frist, ohne dass es zur nachfolgenden Anrufung des Gerichts kommt. Allerdings zahlt der Schuldner nur den Betrag in Höhe von 10.000,- €; den weiteren Betrag in Höhe von 874,80 € ist er nicht bereit zu zahlen, da er der Auffassung ist, damit habe er nichts zu tun, und die Rechtsanwaltskosten seien nach ungarischem Recht nur dann zu zahlen, wenn er vor Gericht unterlegen sei, was hier aber nicht der Fall ist. Der Rechtsanwalt möchte aber auch diese Beitreibungskosten gelten machen. Wie ist die Rechtslage?

Diese Frage soll in diesem Aufsatz beantwortet werden. Hinzuweisen ist darauf, dass die Beantwortung dieser Frage in der Praxis eine enorme Bedeutung hat, die in Zahlen sicherlich im Jahr mit mehreren Milliarden Forint beziffert werden kann, denkt man nur an große Gläubiger wie Banken, Leasingunternehmen, Kreditversicherer etc., die tagtäglich über Rechtsanwälte, Inkassounternehmen oder eigene Rechtsabteilungen ihre Forderungen geltend machen.

## II. Die Richtlinie 2000/35

### 1. Entstehung und Zweck der Richtlinie

---

<sup>2</sup> So beträgt bei 20.000,- € die einfache Gebühr „nur noch“ 646,- € bei 30.000,- € liegt sie bei 758,- € etc.

<sup>3</sup> Die Gebührenberechnung der Rechtsanwälte ist natürlich häufig Gegenstand der Überprüfung durch die Gerichte, wobei diese Überprüfung aufgrund des Gesetzes und eines klaren Kriterienkatalogs erfolgen kann.

Bis zum 8.8.2002 war die Richtlinie 2000/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.7.2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr in das nationale Recht umzusetzen, Art 6 I der RL. Sie ist mithin seit dem 01.05.2004 auch in Ungarn in Kraft und verpflichtet die Republik Ungarn zur Umsetzung. Die Richtlinie ist auf der Grundlage des Binnenmarktartikels des EG-Vertrags (Art. 95 EG) im Mitentscheidungsverfahren (Art. 251 EG) verabschiedet worden. Die Richtlinie bezweckt angesichts der in vielen Ländern festzustellenden Verschlechterung der Zahlungspraktiken, eine bessere Einhaltung der Zahlungsfristen im grenzüberschreitenden Handel zu gewährleisten. Sie beschränkt sich allerdings nicht auf den grenzüberschreitenden Handel, sondern bezieht den Binnenhandel innerhalb eines Mitgliedlandes ausdrücklich mit ein (Erwägungsgrund 10). Deshalb schreibt die Richtlinie den Mitgliedstaaten vor, ihre einschlägigen Rechtsvorschriften in einer Weise anzulegen, dass im Geschäftsverkehr ein Mindestschutz der Gläubiger vor hinhaltenden Zahlungspraktiken gewährleistet wird. So schreibt die Richtlinie u. a. relativ scharfe Verzinsungen für den Fall des Zahlungsverzugs vor, gibt Regeln für den Eigentumsvorbehalt und verlangt ein zügiges Verfahren für unbestrittene Forderungen.

## 2. Anwendungsbereich

Die Richtlinie regelt den Zahlungsverkehr nur für den Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen oder Unternehmen und öffentlichen Stellen. Dies entspricht dem Zweck der Richtlinie, Unternehmen vor dem hohen Aufwand der Schuldbeitreibung und dessen schädigenden Folgen, die bis zur Insolvenz gehen können zu schützen. Die zum Teil ebenso anzutreffende schlechte Zahlungsmoral von Verbrauchern ist nicht der Zielgegenstand der Richtlinie, da diese in der Regel nicht in gleicher Weise existenzgefährdend für den Betroffenen sind. Die Richtlinie erfasst daher alle professionell Tätigen im Gegensatz zu den privat Handelnden. Damit soll der sog. „Lieferantenkredit“ bekämpft werden, bei dem der Gläubiger eine Leistung liefert, die der Schuldner nicht bezahlt, wohl aber damit arbeitet, und auf diese Weise zu einem billigen, allerdings unfreiwilligen Kredit durch den Gläubiger gelangt.

## 3. Die Folgen des verschuldeten Verzugs

Die Regelung der Beitreibungskosten flankiert die Regelungen zu den Zinsregelungen im Verzugsfall. Diese Regelungen sehen eine Mindestverzinsung von mindestens 7 % über dem Bezugzinssatz vor, Art. 3 I lit. b. Der Bezugzinssatz ist der Zinssatz, der von der Europäischen Zentralbank zuvor festgelegt wurde und am ersten Kalendertag eines Halbjahres in Kraft ist; dieser gilt daher für die folgenden sechs Monate. Diese Höhe der Zinsen soll die Schuldner von hinhaltenden Zahlungspraktiken abschrecken, wie in den Erwägungsgründen 16 und 20 der Richtlinie angeführt ist. Die Beitreibungskosten sind in Art. 3 I lit. e der RL geregelt. Diese umfassen nach verbreiteter Auffassung<sup>4</sup> dreierlei: Dem Unternehmen entstehende interne Verwaltungskosten für die Beitreibung<sup>5</sup>, die Kosten einer Beitreibung durch eine Beitreibungsfirma oder einen Rechtsanwalt und die Kosten einer Beitreibung durch ein Gerichtsverfahren. Voraussetzung ist jeweils ein Verzug des Schuldners im Sinne der Richtlinie, d.h. (1) der Zahlungstermin ist fruchtlos verstrichen, (2) der Gläubiger hat seine Pflichten erfüllt, (3) der Schuldner ist für die Verzögerung verantwortlich, (4) eine Mahnung ist nicht erforderlich.

### III. Probleme der ungarischen Übersetzung und deren Lösung

#### 1. Inhalt der ungarischen Version

Die ungarische Version der RL 2000/35 Art. 3 (1) e Satz 1 und 2 lautet: „Amennyiben az adós a késedelemért nem felel, a hitelező legyen jogosult megfelelő összegű ellentételezésre az adós késedelmes fizetése következtében felmerült összes indokolt behajtási költsége miatt. Az ilyen behajtási költségek megállapításakor figyelembe kell venni az áttekinthetőség és az arányosság alapelvét a szóban forgó tartozás vonatkozásában.“<sup>6</sup>

Dies bedeutet also, dass hiernach der Gläubiger – nur – dann Anspruch auf Ersatz seiner Beitreibungskosten haben soll, wenn der Schuldner nicht verantwortlich ist für den Verzug, andersherum formuliert: Trägt der Schuldner Schuld an der Verzögerung, soll er für die angefallenen Beitreibungskosten nicht haften müssen. Diese Regelung ist offensichtlich widersinnig, denn man möge sich einmal die Auswirkungen dieser Anordnung vorstellen: Der Schuldner, der etwa infolge eines unverschuldeten Unfalls im Krankenhaus im Koma liegt, und nur deshalb nicht zu

---

<sup>4</sup> Hänlein: Die RL 2000/35/EG zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr und ihre Umsetzung in Deutschland, EuZW 2000, S. 680ff.

<sup>5</sup> Man spricht in Deutschland von einer pauschalierten Höhe von 2 % der Forderungssumme.

<sup>6</sup> Unterstreichung von mir vorgenommen.

leisten imstande ist, soll schlechter stehen als derjenige Schuldner, der einfach aus Willkür nicht leistet. Eine solche – jeder Billigkeit widersprechende - Benachteiligung des „redlichen“ Schuldners gegenüber dem „unredlichen“ Schuldner kann nicht beabsichtigt gewesen sein, und es liegt die Vermutung nahe, dass in die ungarische Übersetzung versehentlich ein „nicht“ hineingerutscht ist, welches dort nicht hingehört. Klärung hierüber soll ein Blick auf die übrigen Versionen dieser Bestimmung bringen.

## 2. Inhalt der übrigen Versionen

Es ist hier nicht möglich, sämtliche übrigen 22 Sprachversionen zu überprüfen. Dies macht eine Beschränkung auf die deutsche, englische und französische Version nötig. Die deutsche Version lautet:

„Der Gläubiger hat gegenüber dem Schuldner Anspruch auf angemessenen Ersatz aller durch den Zahlungsverzug des Schuldners bedingten Beitreibungskosten, es sei denn, dass der Schuldner für den Zahlungsverzug nicht verantwortlich ist. Bei diesen Betreuungskosten sind die Grundsätze der Transparenz und der Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf den betreffenden Schuldbetrag zu beachten.“

Die englische Version hat den Wortlaut:

„Unless the debtor is not responsible for the delay, the creditor shall be entitled to claim reasonable compensation from the debtor for all relevant recovery costs incurred through the latter's late payment. Such recovery costs shall respect the principles of transparency and proportionality as regards the debt in question.“

Beachtenswert ist im Englischen der Ausdruck „unless“, der bedeutet: „es sei denn, dass“ und trotz der Silbe „un“ keine negative, verneinende Bedeutung hat.

Die französische Version lautet:

„Mis à part les cas où le débiteur n'est pas responsable du retard, le créancier soit en droit de réclamer au débiteur un dédommagement raisonnable pour

tous les frais de recouvrement encourus par suite d'un retard de paiement de ce dernier. Ces frais de recouvrement respectent les principes de transparence et de proportionnalité en ce qui concerne la dette en question.“

### 3. Ergebnis des Vergleichs

Bemerkenswert ist, dass den Sprachversionen Deutsch, Englisch und Französisch eine All-Aussage zugrunde liegt, die mit einem „es sei denn, dass“ eingeschränkt wird. In der ungarischen Version ist diese All-Aussage negativ getroffen, in den anderen Versionen positiv. Daher liegt hier offensichtlich eine Abweichung in der ungarischen Version vor. Es spricht viel dafür, dass diese einfach in Folge eines Versehens falsch ist.

### 4. Exkurs: Das Verfassen von Richtlinien und deren Problematik

Die hier aufgezeigten unterschiedlichen Versionen in den Fassungen der Richtlinie werfen die Frage auf, wie es hierzu kommen konnte, und wie überhaupt die Richtlinien in ihren unterschiedlichen Fassungen entstehen. Rechtsakte werden in der Regel von der Kommission vorgeschlagen. Der überwiegende Teil dieser Vorschläge wird auf Englisch oder Französisch erarbeitet und erst danach in die anderen Amtssprachen übersetzt. Diese ursprünglichen englischen oder französischen Texte werden dem Rat zugeleitet, der sie einer zuständigen Arbeitsgruppe, die sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt, unterbreitet. In dieser Arbeitsgruppe wird der Text in einer der beiden genannten Sprachen anhand der Änderungswünsche der Mitgliedstaaten be- und überarbeitet. Erst nach Verfassen eines vorläufig endgültigen Texts – und häufig genug aufgrund eines Kompromisses in inhaltlicher und sprachlicher Sicht – beginnt die Arbeit der Sprachjuristen,<sup>7</sup> die die Übersetzungen der Texte fertigen. Im Anschluss daran wird die Übereinstimmung der jeweiligen Übersetzung mit dem Original überprüft. Da die Übersetzer dieser Texte nicht zwangsläufig Juristen sind, muss dabei besonders auf die sprachliche Nähe zum Originaltext geachtet werden. Bei Rechtsakten, die im Mitentscheidungsverfahren erlassen werden – wie die hier in Diskussion stehende Richtlinie -, wird nach der sprachlichen Überarbeitung noch zusätzlich eine Expertensitzung einberufen, um die Übersetzungen an den Originaltext

---

<sup>7</sup> Die EU hat bis heute den größten Sprachendienst der Welt. Allein bei der Kommission bestehen zwischen 3.000 und 4.000 Planstellen für Dolmetscher und Übersetzer. Die jährlichen Gesamtkosten des Sprachendienstes belaufen sich auf über 1 Milliarde Euro

anzupassen.<sup>8</sup> Dass dieses Verfahren natürlich fehleranfällig ist, zeigt ein Blick auf den Server der EU, etwa unter eur-lex<sup>9</sup>, bei dem unter dem Titel „corrigendum“ bei zahlreichen Normen des Sekundärrechts die Korrekturen in den unterschiedlichen Sprachversionen angegeben sind.

##### 5. Gibt es eine Hierarchie der Sprachversionen des Primär- und Sekundärrechts?

Ist man sich bewusst, dass die Version in einer Sprache fehlerhaft sein kann, so stellt sich die Frage, in welchem Rang die Sprachen zueinander stehen, und ob es etwa Sprachen gibt, die „authentischer“ sind als andere. Bei der am 23. Juli 2003 ausgelaufenen Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl war dies in der Tat der Fall: Dieser Vertrag wurde nur in französischer Sprache abgeschlossen - Art. 100 EGKSV – und auch offizielle Fassungen in anderen Sprachen waren nicht verbindlich. Der Vertrag über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft wurde 1957 dagegen in je einer deutschen, französischen, italienischen und niederländischen Urschrift abgefasst, deren Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Dies wird heute geregelt in Art. 314 EGV, der in seinem zweiten Absatz weiterhin regelt, dass nach den Beitrittsverträgen der Wortlaut dieses Vertrags auch in dänischer, englischer, finnischer, griechischer, irischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache verbindlich ist. Für die Erweiterung von 2004 gilt die „Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge“. Deren Artikel 61 Abs. 2 regelt, dass die Wortlaute der Verträge in den neun Amtssprachen der 10 neuen Mitgliedsländer<sup>10</sup> gleichermaßen verbindlich sind wie die Wortlaute der Verträge in den zwölf Sprachen der „alten“ Mitgliedsländer.<sup>11</sup> Artikel 58 S. 1 der genannten Akte regelt weiter, dass „die vor dem Beitritt erlassenen und vom Rat, der Kommission oder der Europäischen Zentralbank in tschechischer, estnischer, ungarischer, lettischer, litauischer, maltesischer, polnischer, slowakischer und slowenischer Sprache abgefassten Rechtsakte der

---

<sup>8</sup> Vgl. hierzu: „Der Alltag eines Sprachjuristen/Übersetzers bei der Europäischen Union“, von: Dr. Anna-Katharina Kalbe, in: Hofer akademische Schriften, Internationales Recht hautnah, 2004, S. 35 ff.

<sup>9</sup> <http://eur-lex.europa.eu/hu/index.htm>.

<sup>10</sup> Zypern hatte darauf verzichtet, dass zypriotisch offizielle Amtssprache wird.

<sup>11</sup> dänisch, deutsch, englisch, finnisch, französisch, griechisch, irisch, italienisch, niederländisch, portugiesisch, schwedisch und spanisch. Irisch oder gälisch war früher nur Vertragssprache, seit 2007 ist es aber auch Amtssprache. Seit dem Beitritt von Rumänien und Bulgarien am 01.01.2007 hat die EU also 23 Amtssprachen.

Organe und der Europäischen Zentralbank .... vom Tag des Beitritts an unter den gleichen Bedingungen wie die Wortlaute in den elf derzeitigen Sprachen verbindlich“ sein sollen. Dies gilt – wie diese Bestimmung ausdrücklich sagt – aber nur für die Akte (nicht Verträge), die vom Rat, der Kommission oder der Europäischen Zentralbank in den jeweiligen sprachen abgefasst worden sind, also etwa für Assoziierungsabkommen etc. Eine Vielzahl der in Geltung befindlichen Normen des Sekundärrechts ist aber gerade nicht in diesen – „neuen“ - Sprachen abgefasst, also in diesen quasi vor der Verabschiedung der Norm „geschaffen“, sondern in diese übersetzt worden. Daraus folgt, dass diese Übersetzungen gerade nicht „unter den gleichen Bedingungen“ verbindlich sein sollen. Diese sind daher gegenüber den ursprünglichen Versionen nachrangig, sie sind – anders als die ursprünglichen Versionen – nicht authentisch.

#### 6. Die Interpretation von unterschiedlichen Wortlauten durch den EuGH

Wie sich aus dem oben Gesagten ergibt, sind – vereinfacht gesagt -, alle Fassungen von Gemeinschaftsrechtsakten in den Sprachen gleich autoritativ, die zum Zeitpunkt des Erlasses der Norm offizielle Amtssprachen der Gemeinschaft waren, so dass keine Sprache Vorrang vor anderen beanspruchen kann. Dies gilt auch für die Versionen, in denen – wie oben unter III.4. gezeigt - der Akt ursprünglich verfasst worden war, also für gewöhnlich englisch oder französisch. Dies hat der EuGH schon in der bekannten C.I.L.F.I.T-Entscheidung<sup>12</sup> vor 25 Jahren geklärt: „Zunächst ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Vorschriften des Gemeinschaftsrechts in mehreren Sprachen abgefasst sind, und dass die verschiedenen sprachlichen Fassungen gleichermaßen verbindlich sind; die Auslegung einer gemeinschaftsrechtlichen Vorschrift erfordert somit einen Vergleich ihrer sprachlichen Fassungen.“ Daraus folgt, dass grundsätzlich alle sprachlichen Fassungen zu berücksichtigen sind. Die Auslegung darf aber keinesfalls beim Wortlaut stehen bleiben. So hat der EuGH immer wieder darauf hingewiesen, dass die einheitliche Auslegung der Gemeinschaftsvorschriften es gebietet, diese nach dem wirklichen Willen ihres Urhebers und dem von ihm verfolgten Zweck insbesondere auch im Lichte der Fassungen sämtlicher Sprachen auszulegen.<sup>13</sup> In keinem Fall darf die Interpretation der Norm bei ihrem Wortlaut stehen bleiben. Ergibt

---

<sup>12</sup> Rs. 283/81, Urteil vom 06.10.1982, Randziffer 18.

<sup>13</sup> Ständige Rechtsprechung seit dem Urteil „Stauder“, Rs. 29/69, vom 12.11.1969, in neuerer Zeit in dem Urteil „Jany“, C-268/99, vom 20.11.2001, Rdnr. 47.

sich aus dem notwendigen Vergleich der sprachlichen Fassungen kein Unterschied in der Bedeutung der Norm, oder lassen sich alle Fassungen in einem bestimmten Sinne verstehen, so ist dies zwar ein starkes Anzeichen für die vom Wortlaut nahe gelegte Auslegung.<sup>14</sup> Dieses Indiz ist aber noch anhand anderer Auslegungskriterien zu bestätigen: „Nach ständiger Rechtsprechung verbietet die Notwendigkeit einheitlicher Anwendung und damit Auslegung einer Vorschrift des Gemeinschaftsrechts, sie in einer ihrer Fassungen isoliert zu betrachten, sondern gebietet es vielmehr, sie nach dem wirklichen Willen des Urhebers und dem von diesem verfolgten Zweck namentlich im Licht ihrer Fassung in allen Sprachen auszulegen.“<sup>15</sup>

Der EuGH verlangt somit neben der Wortlautauslegung zumindest noch eine ergänzende, teleologische Auslegung.<sup>16</sup>

7. Ergebnis: Die „richtige“ Version und deren Interpretation: Die Geltendmachung von transparenten und verhältnismäßigen Beitreibungskosten vom säumigen Schuldner

Wie oben festgestellt wurde, handelt es sich bei der ungarischen Version um eine – nicht authentische – Übersetzung, die von den anderen Versionen abweicht. Durch ihre in ihrer Eigenschaft als Übersetzung bedingte Nachrangigkeit ergibt sich, dass die ungarische Version in der Anwendung hinter den übrigen Fassungen zurücktritt. Auch spricht hier viel dafür, dass bei der Übersetzung ein schlichter Fehler unterlaufen ist. Der Rechtsanwender hat daher die authentischen Versionen heranzuziehen unter Außerachtlassung der ungarischen Version. Wie oben angeführt, darf der Anwender aber hier nicht stehen bleiben, sondern muss sich die Motive des Schöpfers der Norm ansehen. Hierzu wurde bereits oben ausgeführt, dass die Gemeinschaft mit dieser Richtlinie beabsichtigte, ein wirksames Abschreckungsmittel gegen zahlungsunwillige Schuldner zu geben. Hierzu gehört nach dem klaren Willen und Wortlaut auch, dass der unredliche Schuldner sanktioniert werden kann. In dieses System passt es selbstverständlich nicht, dass eine Sanktionsmöglichkeit gegen den redlichen, nicht aber gegen den unredlichen Schuldner bestehen soll. Dies wäre regelrecht kontraproduktiv und würde den Sinn

---

<sup>14</sup> EuGH, Urteil „Wendelboe“, Rs. 19/83 vom 07.02.1985, Rn. 13 – 15.

<sup>15</sup> EuGH, Urteil „Junk“, C-188/03 vom 27.01.2005, Rn. 33 (auf ungarisch vorhanden).

<sup>16</sup> Hierbei handelt es sich um eine starke vereinfachende Darstellung der Auslegungsmethoden des EuGH, die aber hier für unsere Zwecke ausreichend ist.

der Richtlinie ad absurdum führen. Dies wird auch gestützt durch die 16. Begründungserwägung, die einen „durchgreifenden Wandel, der auch eine Entschädigung der Gläubiger für die ihnen entstandenen Kosten vorsieht“, verlangt. Es folgt daher hieraus, dass die Beitreibungskosten vom schuldhaft in Verzug befindlichen Schuldner verlangt werden können, und zwar in angemessener und transparenter Weise, wie Art. 3 I lit. e S. 2 besagt. Hierzu dürften im Übrigen nicht nur die Kosten einer Verfolgung durch einen Rechtsanwalt zählen, sondern auch diejenigen Kosten, die beim Gläubiger durch die Verwaltung der Forderungen entstehen, solange diese den Anforderungen des S. 2 von Art. 3 I genügen.<sup>17</sup>

#### IV. Die ungarische Rechtslage bzgl. der Beitreibungskosten

Vorausgeschickt werden muss hier, dass der Verfasser kein in Ungarn ausgebildeter Jurist ist, wohl aber seit 2004 im Rahmen des durch die Richtlinie 98/5 über die Tätigkeit ausländischer Rechtsanwälte in einem anderen Mitgliedsstaat auch in Ungarn als Europäischer Gemeinschaftsjurist praktiziert. Im Rahmen dieser Tätigkeit fiel dem Verfasser auf, dass es unter ungarischen Kollegen unüblich ist, die Rechtsanwaltskosten gegenüber dem Schuldner geltend zu machen, was in Deutschland völlig selbstverständlich ist, und so den Anlass zu dieser Untersuchung gab. In diesem Rahmen sind aber auch die folgenden Ausführungen zu sehen: Eine zuverlässige, gründliche Untersuchung des ungarischen Rechts ist vor diesem Hintergrund naturgemäß schwierig, soll dennoch hier in Ansätzen versucht werden.

##### 1. Die gesetzliche Regelung in Ungarn

§ 6 des Gesetzes XXXVI aus dem Jahr 2002 hat § 301/A in das ungarische BGB eingeführt, mit dem den Anforderungen der Richtlinie 2000/35 genüge getan werden sollte. Mit dieser Norm wurden die Zinssätze bei Verzug im Vertragsverhältnis zwischen Wirtschaftsunternehmen (gazdálkodó szervezetek) angepasst.<sup>18</sup> Eine Regelung über die Beitreibungskosten findet sich hier nicht. Auch § 301 IV BGB, der

---

<sup>17</sup> Es ist anzumerken, dass der Verfasser sich bereits an die Europäische Kommission gewandt hat, und auf die Abweichung in der ungarischen Version hingewiesen hat; immerhin befindet sich diese Version ja auch auf dem offiziellen Server der EU. Indes hat der Verfasser seit Dezember 2006 nur eine Bestätigung des Beschwerdeschreibens erhalten. Eine weitere Antwort ist seither nicht erfolgt.

<sup>18</sup> Auch ist die Bezeichnung Wirtschaftsunternehmen nur dann korrekt, wenn der Staat oder staatliche Unternehmen hierzu gezählt werden, vgl. hier oben II.2.

regelt, dass ein über den Verzugszins hinausgehender Schaden verlangt werden kann, hilft für unser Problem nicht weiter. Bei den Beitreibungskosten handelt es sich nicht zwangsläufig um einen über die Verzugszinsen hinausgehenden Schaden, sondern um einen neben diesem entstehenden. Hingegen befasst sich § 355 BGB auch mit den Kosten des Gläubigers und regelt, dass der Schuldner verpflichtet ist, dem Geschädigten Schadenersatz (kárpòtlàst) oder die Kosten zu ersetzen, die zur Minderung oder zum Ausschluss eines Vermögensnachteils des Geschädigten erforderlich sind. Diese Norm scheint geeignet zu sein, die hier behandelte Konstellation zu regeln. Anzumerken sei auch, dass auch im deutschen BGB explizite Regelungen für die Beitreibungskosten fehlten, und auch aufgrund der Richtlinie bis heute nicht eingeführt wurden, weil die Rechtsprechung stets die Beitreibungskosten als allgemeinen Verzugschaden verstand.<sup>19</sup>

## 2. Die Regelung in der ungarischen Rechtsprechung

Soweit erkennbar spielt in der Rechtsprechung der ungarischen Gerichte der Begriff der Beitreibungskosten keine sonderliche Rolle. So konnte nur eine Entscheidung - BH 1998, 510 – gefunden werden, in der sich der Oberste Gerichtshof der Republik Ungarn mit der Frage befasst hat, ob das Rechtsanwalts honorar, das für die Mitwirkung des Rechtsanwalts an der Geltendmachung des Schadens im Vorfeld des Prozesses entstanden ist, ebenfalls ein Schaden des Gläubigers sein kann. In dieser Entscheidung – die sich allerdings nicht mit der Frage des Verzugs befasste - wird hierzu verwiesen auf den Charakter dieser Kosten als solche der Geltendmachung, über die aber offenbar nur im Falle des Rechtsstreites – also wohl des gerichtlichen – entschieden werden könne. (*die Entscheidung wörtlich zitieren*). Eine Schadeneigenschaft von Rechtsverfolgungs- und somit Beitreibungskosten wird somit offenbar ausgeschlossen. Dies schließt mithin auch die Anwendbarkeit von § 355 BGB aus.

## 3. Wertung

Wie oben unter III.7. aufgeführt ist die Richtlinie ganz eindeutig dahingehend zu interpretieren, dass transparente und verhältnismäßige Beitreibungskosten von demjenigen Schuldner verlangt werden können, der für den Verzug haftet. Nach dem Grundsatz des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts vor dem nationalen Recht

---

<sup>19</sup> Die Regelung findet sich in § 286 deutsches BGB.

bedeutet dies, dass von den nationalen Gerichten im Rahmen des Möglichen – das heißt unter Anstrengung aller zur Gebote stehenden Mittel, also auch der Interpretation – das Ziel erreicht werden muss, dass die Richtlinie zu ihrer vollen Geltung gelangt. Eine Rechtsprechung, die die Beitreibungskosten vom Begriff des „Schadens“ ausnimmt, wäre mit diesem Gebot seit dem Beitritt zur Europäischen Union nicht mehr vereinbar.

## V. Die Lösung der Problematik in der Praxis

Da – wie oben geschildert – die Richtlinie nicht in das ungarische Recht umgesetzt worden ist, fragt sich wie diese Problematik zu lösen ist. Sicher ist indes, dass diese Richtlinie umzusetzen war. Dies ergibt sich aus Artikel 53 S. 1 der Akte über den Beitritt der 10 neuen Mitgliedsländer. Dort heißt es: „Die Richtlinien und Entscheidungen im Sinne des Artikels 249 des EG-Vertrags und des Artikels 161 des Euratom-Vertrags gelten vom Tag des Beitritts an als an die neuen Mitgliedstaaten gerichtet, sofern diese Richtlinien und Entscheidungen an alle derzeitigen Mitgliedstaaten gerichtet wurden.“ Für die Wirkung einer Richtlinie, die umzusetzen war, die inhaltlich hinreichend klar, bestimmt und frei von Bedingungen ist, und die Dritten Rechte verleihen soll, gibt es verschiedene Möglichkeiten.

### 1. Unmittelbare Anwendung der Richtlinie?

Eine Richtlinie entfaltet nach klarer und ständiger Rechtsprechung des EuGH keine unmittelbare Wirkung im Verhältnis Bürger – Bürger, also im sog. horizontalen Verhältnis, sondern nur im Verhältnis Staat – Bürger, im sog. vertikalen Verhältnis. Dies zu Recht, da der hinter der unmittelbaren Anwendung zugrunde liegende Sanktionsgedanke und der Effektivitätsgrundsatz Privaten gegenüber nicht greift.<sup>20</sup> Der Regelfall der Anwendung der Richtlinie 35/2000 dürfte jedoch das horizontale Verhältnis sein.<sup>21</sup> In diesem Fall kommt eine unmittelbare Anwendung der Richtlinie nicht in Betracht. Handelt es sich bei dem säumigen Schuldner jedoch um den Staat, so ist an eine unmittelbare Anwendung der Richtlinie zu denken.

### 2. Richtlinienkonforme Auslegung

---

<sup>20</sup> „Zum Anwendungsvorrang von EG-Richtlinien im Zivilrecht“ von David Hummel, EuZW 2000, S. 268 ff, S. 270.

<sup>21</sup> Auch wenn diese durchaus in der Konstellation Unternehmer – Staat Anwendung findet.

Mit der richtlinienkonformen Auslegung interpretiert der Jurist Normen des nationalen Rechts aufgrund der zugrunde liegenden europarechtlichen Normen oder solche Normen, deren Regelungsgehalt sich mit dem Anwendungsbereich der Richtlinie decken. Er liest also gewissermaßen mit dem zu erzielenden Ergebnis im Hinterkopf die nationale Norm, um zu einer europarechtlich gewünschten Lösung zu kommen. Dies setzt jedoch voraus, dass insbesondere ein nationales Gericht hierzu 1. berechtigt, dann aber auch hierzu verpflichtet ist<sup>22</sup> 2. der Wortlaut der nationalen Norm die Möglichkeit zur Interpretation eröffnet.

## 2.1 Die Verpflichtung der Gerichte hierzu

Der EuGH geht in ständiger Rechtsprechung davon aus<sup>23</sup>, dass das nationale Gericht bei Anwendung des nationalen Rechts, dies so auszulegen hat, dass seine Auslegung so nah wie möglich am Wortlaut und Zweck der Richtlinie ausgerichtet ist, um das mit der Richtlinie verfolgte Ziel zu erreichen, und auf diese Weise Artikel 249 Absatz 3 EGV nachzukommen.<sup>24</sup> Es kann nicht oft genug betont werden, dass dies eine unabdingbare Verpflichtung der nationalen Gerichte ist, wozu naturgemäß auch die Kenntnis und Akzeptanz des Europarechts durch die Gerichte vorausgehen muss.

## 2.2 Die Möglichkeit der Richtlinienkonformen Auslegung

Es muss für die Anwendung einer richtlinienkonformen Auslegung allerdings auch die Möglichkeit einer solchen Interpretation vorliegen. Dies bedeutet, dass die Norm Raum für eine solche Interpretation lässt, da Ausgangspunkt jeder Interpretation stets der Wortlaut des Gesetzes sein muss. Ist die einschlägige Norm so eng formuliert, dass der Wortlaut die richtlinienkonforme Auslegung nicht zulässt, da darf diese nicht erfolgen.<sup>25</sup> Vorliegend dürfte dies nicht der Fall sein. Die Normen des ungarischen Schadenersatzrechts erscheinen nicht zu eng für eine solche

---

<sup>22</sup> Der Verfasser geht hierbei selbstverständlich davon aus, dass die Berechtigung zu einer Interpretation für ein Gericht bedeutet, hierzu auch verpflichtet zu sein. Des Weiteren wird davon ausgegangen, dass das Europarecht von Amts wegen durch die Gerichte zu beachten ist.

<sup>23</sup> Seit dem Urteil *Marleasing*, C-106/89, Urteil vom 13.11.1990, in neuerer Zeit etwa *„Océano Grupo“*, C-40/98, Urteil vom 27.06.2000.

<sup>24</sup> Urteil *„Centrosteeel“*, C-456/98, Urteil vom 13.07.2000, Rn. 16.

<sup>25</sup> So hat der Bundesgerichtshof – das Oberste deutsche Gericht für Zivil- und Strafsachen – in seiner Vorlage vom 16.08.2006 – Aktenzeichen: VIII ZR 200/05 – beispielsweise selbst ausgeführt, dass er sich außerstande sieht, eine mögliche Auslegung in den Wortlaut einer Norm des deutschen BGB zu interpretieren, dem EuGH dennoch eine Frage zur Auslegung dieser EU-Richtlinie gestellt. Diese Vorlage müsste – da nicht entscheidungserheblich für das Hauptverfahren – unzulässig sein. Man darf gespannt sein, wie der EuGH hiermit umgeht.

Auslegung, im Gegenteil: § 355 legt durch seine Nennung des Begriffs „Kosten“ eine Einbeziehung der Beitreibungskosten geradezu nahe.

### 3. Schadenersatz gegen den Staat

Schon früh hat der EuGH erkannt, dass das Europarecht ein stumpfes Schwert ist, wenn es nicht durch Sanktionsmöglichkeiten gegen den Staat begleitet wird.<sup>26</sup> Hierfür hat der EuGH im Laufe der Zeit Grundsätze des Schadenersatzanspruchs des Bürgers gegen den Staat entwickelt, die in dem Jahr 2003 noch eine wichtige Ausdehnung erfahren hat.<sup>27</sup>

#### 3.1 Schadenersatz für die Nicht-Umsetzung einer Richtlinie

Die Haftung des Staates für nicht umgesetzte Richtlinien geht auf das Urteil Francovich<sup>28</sup> zurück, und ist seither in ständiger Rechtsprechung immer wieder bestätigt worden. Hierbei ist es nach der klaren Rechtsprechung des EuGH gleichgültig, aus welchen Gründen die Umsetzung nicht rechtzeitig oder nicht richtig erfolgte. Etwaige Exkulpationsversuche der Mitgliedsstaaten sind daher nicht zugelassen worden.<sup>29</sup> Es dürfte daher im Verhältnis eines privaten Anspruchstellers gegenüber dem Staat vorliegend auch nicht darauf ankommen, ob hier ein mögliches Verschulden der EU vorliegt, was darin liegen könnte, dass auf dem offiziellen Server der EU die offensichtlich falsch übersetzte Richtlinie zugänglich ist. Dies könnte allenfalls einen späteren Ausgleichsanspruch der Republik Ungarn zur EU begründen, allerdings erscheint auch dies zweifelhaft. In der Rechtsprechung des EuGH ist ein solcher Fall jedenfalls nach meinen Erkenntnissen noch nicht behandelt worden.

#### 3.2 Für falsche Rechtsprechung

Seit der Entscheidung „Köbler“<sup>30</sup> aus dem Jahre 2003 steht fest, dass der Mitgliedstaat auch für etwaige Fehler der nationalen Rechtsprechung haftet, sofern diese in einem letztinstanzlichen Urteil und aufgrund einer schwerwiegenden Falschanwendung des Europarechts festgestellt werden kann. Diese

---

<sup>26</sup> Grundlegend das Urteil „Russo“, Rs. 60/75 vom 22. Januar 1976.

<sup>27</sup> Das Urteil „Köbler“, C-224/01, vom 30.09.2003, hierzu sogleich.

<sup>28</sup> Urteil vom 19.11.1991, C-6/90 und C-9/90.

<sup>29</sup> Vgl. etwa das Urteil „Dillenkofer“, C-178/94, vom 08.11.1996, Rn. 52f.

<sup>30</sup> EuGH C-224/01, vom 30.09.2003.

Rechtsprechung ist im Jahre 2006 in der sog. Entscheidung „Köbler II“<sup>31</sup> bestätigt worden. Hierbei hat der EuGH im Urteil „Köbler“ im Plenum, im Urteil „Köbler II“ in der Großen Kammer<sup>32</sup> entschieden, so dass heute von einer gefestigten Rechtsprechung in diesem Sinne auszugehen ist. Sollte daher ein Gericht in einem derart offensichtlichen Fall wie dem vorliegenden die Richtlinie nicht über die richtlinienkonforme Anwendung zur Geltung bringen, so besteht die Gefahr, dass der EuGH – sollte er denn angerufen werden<sup>33</sup> - zu dem Ergebnis kommt, dass hier ein offensichtlicher Bruch des Europarechts vorliegt, mit dem Ergebnis einer Haftung der Republik Ungarn.

#### 4. Wirkung auf noch nicht geltend gemachte Forderungen

Da nach der hier vertretenen Auffassung das europarechtskonforme Ergebnis durch eine richtlinienkonforme Auslegung des ungarischen Rechts erzielt werden kann, ist eine Geltendmachung der Beitreibungskosten – soweit nicht eine Verjährung der Ansprüche vorliegt - jederzeit möglich. Etwas anderes gilt nur in dem Fall, wenn ein nationales Gericht rechtskräftig einen solchen Anspruch in Verkennung des Europarechts abgewiesen hat. Dann bleibt nur der Schadenersatzanspruch gegen die Republik Ungarn wie oben unter V.3.2 geschildert. Auch hier setzt eine Grenze zur Durchsetzung nur die Verjährung nach nationalem Recht. Diese Durchsetzung von europarechtlichen Ansprüchen darf nach der Rechtsprechung des EuGH für Ansprüche aus dem Europarecht nicht ungünstiger sein als für Ansprüche nach dem nationalen Recht.<sup>34</sup>

## VI. Ergebnis

Wie festgestellt bestehen hier Möglichkeit und Verpflichtung zur richtlinienkonformen Auslegung, um zu dem Ergebnis zu gelangen, welches der Richtliniengeber den Mitgliedstaaten aufgegeben hat. Diese Verpflichtung obliegt den ungarischen Gerichten. Genügen die ungarischen Gerichte dieser Verpflichtung nicht, so haftet die Republik Ungarn, sei es wegen der falschen Umsetzung, sei es als Haftung für

---

<sup>31</sup> Eigentlich: „Traghetti del Mediterraneo“, C-172/03, Urteil vom 13.06.2006

<sup>32</sup> Heute, seit dem Beitritt der neuen Mitgliedsländer, bestehend aus 13 Richtern, § 11 a VerfOEuGH.

<sup>33</sup> Bemerkenswert ist, dass der EuGH natürlich nur dann entscheidet, wenn er angerufen wird, wobei Privatpersonen in dieser Konstellation zur Anrufung nicht berechtigt sind, sondern nur die Gerichte. Tun die Gerichte dies nicht, so bleibt nur der Weg eines Vertragsverletzungsverfahrens durch die EU-Kommission, was aber im Einzelfall nicht hilft.

<sup>34</sup> EuGH Urteil „Peterbroek“, C-312/93 vom 14.12.1995.

die Gerichte. Man darf gespannt sein, wann die ersten Fälle die ungarische Rechtsprechung beschäftigen werden, und auch wie das nebeneinander von falscher Umsetzung und gegebenenfalls falscher Rechtsprechung behandelt werden wird. Zur Vermeidung einer solchen Haftung sollten mit dieser Fragestellung befasste Gerichte in jedem Falle mittels eines Vorabentscheidungsverfahrens den EuGH anrufen, sofern sie sich außerstande sehen, die Richtlinie im Wege der richtlinienkonformen Interpretation zur Anwendung zu bringen. Dass dem Gläubiger aber ein Anspruch auf Erstattung der Beitreibungskosten zusteht, ist offensichtlich. Für die Zukunft könnte der Gesetzgeber einer Haftung zuvorkommen, indem er das ungarische BGB an die Richtlinie anpasst. Dies dürfte ohne Schwierigkeiten möglich sein, und würde auch dem Wirtschaftsstandort Ungarn sicherlich nicht schaden.